

An das
Präsidium des Parlaments und
an das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
per E-Mail:
Sektion.V@bmvrj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, den 13. Juli 2018
E-Mail Christian.Moser@sos-kinderdorf.at



*Jedem Kind ein
Lieberes Zuhause!*

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden; zu BMVRDJ-601.999/0014-V 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

SOS-Kinderdorf betreibt als größte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Österreichs Angebote in allen neun Bundesländern. Wir betreuen 1800 Kinder und Jugendliche in stationären Angeboten und unterstützen rund 3000 Familien ambulant oder aufsuchend. Innerhalb offener Frist geben wir zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf insbesondere folgende Stellungnahmen ab:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll unter Artikel 1 Ziffer 4 die bisherige Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes in der „Jugendfürsorge“ (Art 12 B-VG) wegfallen und die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe in die Gesamtkompetenz der Länder übergeben werden. SOS-Kinderdorf nimmt das zur Kenntnis. Die erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesvorlage sprechen von Kompetenzbereinigung, geben aber keinen Aufschluss darüber, welche fachlichen Hintergründe zu diesem Vorschlag geführt haben. Entsprechende Ergänzungen sind zu empfehlen.

2013 trat das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) in Kraft. Eine Verbesserung der Kinderschutzstandards und der Datenlage (Bundes- Kinder- und Jugendhilfestatistik) war zu verzeichnen.

Die neun Ausführungsgesetze der Länder führen in der Praxis aber nach wie vor zu unterschiedlichen Leistungsumfängen und Qualitätsstandards. So divergieren die Vorgaben zu Gruppengrößen, Ausbildungsniveaus des Personals oder Verlängerung der Unterstützung über das 18. Lebensjahr hinaus, deutlich¹. Dies wurde wiederholt vom UN-Kinderrechteausschuss in Genf kritisiert, zuletzt 2012². Auch die fehlende österreichweite Koordination der Kinder- und Jugendhilfe war dort Anlass zu Sorge. Die Empfehlung des UN-Ausschusses war eindeutig: Qualitätsstandards sind gesetzlich zu regeln und einheitlich zu überprüfen. Wir regen an, im Zuge der aktuellen Kompetenzbereinigung sicher zu stellen, dass diesen Empfehlungen jedenfalls seitens der Länder entsprochen wird.

SOS-Kinderdorf möchte darüber hinaus Folgendes festhalten:

1. Die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich muss weiter entwickelt werden. Die gesellschaftlichen (Globalisierung, Digitalisierung, Arbeitsmarkt...) und fachlichen (Medien-/ Sexualpädagogik, Passgenauigkeit...) Anforderungen verändern sich stetig und immer schneller. Nach der österreichischen Verfassung hat jedes Kind, das nicht im Familienverband aufwachsen kann, ein Recht auf besonderen Schutz und Fürsorge durch den Staat (Art. 2 BVG über die Rechte von Kindern). Zudem muss jedes Kind und jede/r Jugendliche/r nach dem Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip diejenige Unterstützung erhalten, die er/sie braucht um sich bestmöglich entwickeln zu können, unabhängig vom Wohnort (Art 1 leg.cit).
2. Aus diesem Grund sind aus Sicht von SOS-Kinderdorf Standards in der Gefährdungsabklärung, in der Leistungsgewährung, in der Betreuungsqualität und in der Fachaufsicht unerlässlich. Diese Standards müssen für alle Bundesländer gleichermaßen gültig sein.
3. Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe muss fachlich fundiert erfolgen. Eine Kompetenzverschiebung alleine ist kein Garant für die wichtige Weiterentwicklung, kann aber eine Chance dazu sein, die es zu nützen gilt. Die Ergebnisse der Evaluierung des B-KJHG sind dafür heranzuziehen genauso wie die Expertise von Fachleuten, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, PsychologInnen, FachärztInnen, JuristInnen, usw..
4. Die österreichweite Verpflichtung zum Kinderschutz (ua. Art 5 BVG über die Rechte von Kindern, §§ 181,211 ABGB) muss jedenfalls mit entsprechenden finanziellen Ressourcen ausgestattet sein. Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen ohne Gefährdungen und mit guten Entwicklungschancen zu gewährleisten, ist eine Investition in eine leistungsfähige Gesellschaft und eine gelingende Zukunft.

Die Strukturbereinigung darf nicht auf Kosten von Kindern und Jugendlichen in Österreich gehen, sondern soll anhand kinderrechtlicher und fachlicher Vorgaben als Anlass fungieren, neue Impulse und Rahmen für qualitativ hochwertige Arbeit im Bereich Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.

SOS-Kinderdorf bietet gerne seine bald 70 jährige Fachexpertise in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie zahlreiche Ergebnisse der Praxisforschung im Kontext Kinder- und Jugendhilfe an, um an gemeinsamen österreichweit gültigen Standards und einer Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Christian Moser
Geschäftsführer

¹ Vgl. Sonderbericht der Volksanwaltschaft zu Kindern und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen 2017;
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00055/index.shtml

² <https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/10/Abschliessende-Bemerkungen-des-Kinderrechteausschusses-zum-kombinierten-3-u-4-Bericht-ueber-die-Umsetzung-der-Konvention-ueber-die-Rechte-des-Kindes.pdf>